

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landtagsverwaltung

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/363

An die
Vorsitzenden der Landtagsfraktionen

Mein Zeichen: L 2 V

An den
Vorsitzenden
des Umwelt- und Agrarausschusses

Bearbeiterin:
Elsbeth Stoltenberg

nachrichtlich:

An die
Parlamentarischen Geschäftsführerinnen
und Parlamentarischen Geschäftsführer
der Landtagsfraktionen

Telefon (0431) 988-1101
Telefax (0431) 988-1250
elsbeth.stoltenberg@landtag.ltsh.de

9. November 2012

im Hause

Resolution zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Schwarzenbek
Schreiben des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 5. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben genanntes Schreiben mit Anlage – in Kopie – sende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elke Harms



DER LANDRAT
DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Landtagspräsident
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landtagspräsident
Vorzimer
Eing.: 18. NOV. 2012

Anschrift: Barlachstr. 2,
23909 Ratzeburg
Zimmer: 101
Telefon: (04541) 888-200
Fax: (04541) 888-307
e-Mail: Kraemer@Kreis-RZ.de
Datum: 05.11.2012

Sehr geehrter Herr Schlie,

in vielen Teilen Deutschlands herrscht Unruhe, Unverständnis und Unmut. Ausgelöst wird dies durch Anträge nicht bekannter Firmen bei den Landesämtern für Bergbau, Energie und Geologie auf Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Seit Oktober ist auch hier durch ein Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld an das Umweltministerium, das der Unteren Naturschutzbehörde per Mail zuging, bekannt geworden, dass ein solcher Antrag für das Erlaubnisfeld Schwarzenbek, dahinter verbirgt sich der ganze südliche Kreis, fast die Hälfte Kreisfläche, gestellt wurde.

Zwar enthält dieses Schreiben keine Informationen, die man für eine Stellungnahme benötigt. Aber es wird schon mitgeteilt, dass die vorgesehenen Arbeiten als angemessen und sinnvoll angesehen werden, so dass dem Rechtsanspruch auf Erteilung der Berechtigung zu folgen wäre, falls nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld ausschließen. Aber der Hinweis, dass die Erteilung einer Erlaubnis den Antragsteller nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen berechtigt, beruhigt nicht. Ebenso nicht der Hinweis, dass eine Beteiligung am Betriebsplanverfahren stattfindet.

Aus Erfahrungen der Vergangenheit ist auch uns bekannt, dass das Bundesbergbaugesetz die geltende europäische und deutsche Rechtslage nur unzureichend widerspiegelt. So stellt auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fest, dass zum Beispiel die UVP-Richtlinie durch die UVP-V Bergbau unzureichend umgesetzt wird. Damit sei zwar die Berücksichtigung von Amts wegen geboten, bei den Bergbehörden aber derzeit keine gängige Praxis.

Gleichzeitig stellt das Bundesumweltministerium sowie das Umweltbundesamt fest, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten wegen des Einsatzes des hydraulischen Fracking-Verfahrens umstritten ist, da die Fracking-Technologie zu Verunreinigungen im Grundwasser führen kann. Zudem bestehen Besorgnisse und Unsicherheiten besonders wegen des Chemikalieneinsatzes und der Entsorgung des anfallenden Abwassers (flowback).

Neben verschiedenen Landesregierungen haben sich deshalb auch der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städtetag, dieser plädiert für ein Moratorium zum „Fracking“, negativ zu dieser Entwicklung geäußert. In vielen Kreisen wird dieses Thema nicht nur verwaltungsmäßig aufbereitet sondern auch in den politischen Gremien diskutiert.

Der Ausschuss für Energie, Umwelt und Regionales des Kreises Herzogtum Lauenburg hat in Folge am 29.10.2012 eine Resolution einstimmig beschlossen und dem Kreistag empfohlen, diesem Beschluss zu folgen.

Da der Kreistag erst am 6.12.2012 tagt, ich aber sicher bin, dass er dem Beschlussvorschlag folgen wird, übersende ich Ihnen in der Anlage schon jetzt diese Resolution. Ich glaube, dass trotz der Beteuerungen des Landesbergamtes der Besorgnisgrundsatz des Wasserrechtes gelten muss und dass es ein Recht auf Information und Beteiligung gibt, das den Kreisen, den Kommunen und den Bürgern zusteht.

Bitte unterstützen Sie im Sinne der Resolution die betroffenen Kreise, Kommunen und Bürger.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Krämer

Vogt, Sibylle, 300-05

Von: Schulz, Dr. Carl-Heinz, 342-01
Gesendet: Freitag, 2. November 2012 10:29
An: Vogt, Sibylle, 300-05
Betreff: Beschlussauszug_Fracking.doc

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

BESCHLUSSAUSZUG

36. Sitzung des Ausschusses für Energie, Umwelt und Regionales vom 29.10.2012

Zu TOP 7: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Schwarzenbek

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Energie, Umwelt und Regionales empfiehlt dem Kreistag zu beschließen: Der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg lehnt mit Nachdruck das sogenannte Fracking-Verfahren zur Erdgasgewinnung beziehungsweise -förderung und bereits die Suche nach unkonventionellen Erdgasvorhaben auf seinem Kreisgebiet ab.

Der Kreistag stellt fest, dass der Einsatz von wassergefährdenden chemischen Substanzen für die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl nicht hinnehmbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um den Einsatz in, an oder abseits von Wasserschutzgebieten geht. Eine großflächige Zerstörung des Untergrundes mit heute nicht absehbaren Folgen ist nicht akzeptabel.

Der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg fordert daher die schleswig-holsteinische Landesregierung auf,

1. das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume anzuweisen, eine entsprechende prinzipielle negative Stellungnahme abzugeben,
2. das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal-Zellerfeld anzuweisen, das bei der Erdgasförderung umstrittene Fracking-Verfahren bis auf weiteres – sowohl in Bezug auf die Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdgaslagerstätten, deren Erkundung wie auch deren Fördergenehmigung – auszusetzen und entsprechende Anträge im Hinblick auf das öffentliche Interesse abzulehnen,
3. sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat durch eine Bundesratsinitiative für eine Änderung des veralteten Bergrechtes dahingehend einzusetzen, dass künftig bei allen bergrechtlichen Verfahren – bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beginnend bereits vor der Aufsuchungserlaubnis – neben einer Beteiligung der Gemeinden, Wasserbehörden und Wasserversorgungsunternehmen, deren Wassergewinnungsgebiete bereits eventuell betroffen sind, mit diesen auch Einvernehmen hergestellt werden muss,
4. eine umfangreiche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die auch lückenlose Informationen über die verwendeten Stoffe sowie die möglichen Risiken beinhaltet, zu gewährleisten,
5. dass das Bergrecht insgesamt aus dem Wirtschaftsrecht in das Umweltrecht überführt wird und damit
6. bei Verfahren zur Nutzung unterirdischer Bodenschätze betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) generell und in vollem Umfang durchzuführen ist.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig